

**Versicherung und Beitrag**

# Die Handwerker- versicherung

in der

gesetzlichen Rentenversicherung

Stand: 1. Januar 2020

**HWK**   
HANDWERKSKAMMER  
MÜNSTER

 **Deutsche  
Rentenversicherung**  
Westfalen



## Die Handwerkerversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Selbständig tätige Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, gehören zu dem Personenkreis, der neben den Beschäftigten in der Rentenversicherung kraft Gesetzes pflichtversichert wird.

Hierzu gehören Sie auch, wenn Sie Gesellschafter einer eingetragenen **Personengesellschaft** (zum Beispiel GbR, KG, OHG) sind. Sie werden als Inhaber oder Gesellschafter aber nur dann in die Rentenversicherungspflicht einbezogen, wenn Sie den handwerkerrechtlichen Befähigungsnachweis (zum Beispiel Meistertitel) besitzen.

Sie sind von der Versicherungspflicht ausgeschlossen, wenn die Eintragung in die Handwerksrolle für einen handwerklichen Nebenbetrieb beziehungsweise eine **Kapitalgesellschaft** (zum Beispiel GmbH, UG haftungsbeschränkt) erfolgt ist.

## Beginn und Ende der Versicherung

Ihre Versicherung beginnt nach Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Zeitpunkt, zu dem Sie die selbständige Tätigkeit aufnehmen. Sie besteht, soweit gesetzliche Gründe der Versicherung nicht entgegenstehen (zum Beispiel bei einer Tätigkeit im geringfügigen Umfang oder Bezug einer Regelaltersrente oder vergleichbaren Versorgung), für die gesamte Dauer der selbständigen Tätigkeit. Die Pflichtversicherung tritt auch ein, wenn bereits eine anderweitige Altersabsicherung (zum Beispiel als Arbeitnehmer oder Beamter) besteht. Auch eine private Altersabsicherung (zum Beispiel Lebensversicherungsvertrag) schließt die Versicherungspflicht nicht aus.

Die Versicherung endet mit der Löschung aus der Handwerksrolle. Sie endet außerdem auf Antrag, wenn für **mindestens 18 Jahre** (216 Monate) **Pflichtbeiträge** als Handwerker oder sonstiger Pflichtbeitragszahler entrichtet wurden. Sollten Sie die für die Beendigung der Versicherungspflicht erforderliche Anzahl von Pflichtbeiträgen gezahlt haben, informiert Sie Ihr Regionalträger der Rentenversicherung. **Bevor** Sie jedoch von Ihrem Befreiungsrecht Gebrauch machen, sollten Sie sich bei der Deutschen Rentenversicherung Westfalen **unbedingt** ausführlich über Möglichkeiten zur Erhaltung Ihres Versicherungsschutzes in der Rentenversicherung beraten lassen.



## Höhe der Beiträge

Die Beiträge für die Versicherung sind in erster Linie nach der aktuellen Bezugsgröße zu zahlen. Dabei handelt es sich um das gerundete Durchschnittseinkommen aller Versicherten in der Rentenversicherung. Im Jahr 2020 beträgt sie 38.220 €. Bezogen auf einen Monat ergibt sich daraus ein Beitrag von 592,41 € (sogeannter Regelbeitrag).

Soweit Sie es nicht anders wünschen, ist für die ersten drei Kalenderjahre nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit lediglich der **halbe Regelbeitrag** zu zahlen. Dieser beträgt im Jahr 2020 im Monat 296,21 € (entsprechend einem Einkommen von 19.110 €).

Darüber hinaus können Sie während der gesamten Versicherungsdauer einen **einkommengerechten Beitrag** wählen. Sofern also zum Beispiel Ihr Einkommen aus dem Gewerbebetrieb nach dem letzten Einkommensteuerbescheid unter 38.220 € / 19.110 € liegt, ist auf **Antrag** für zukünftige Zeiträume eine Reduzierung des Rentenversicherungsbeitrages möglich. Mindestens sind die Beiträge jedoch nach einem Jahreseinkommen von 5.400 € zu zahlen (Monatsbeitrag 2020 = 83,70 €).



## **Was bietet die Versicherung?**

Die Pflichtversicherung eröffnet Ihnen auch als Selbständigen die Möglichkeit, in der gesetzlichen Rentenversicherung einen umfassenden Versicherungsschutz zu erwerben. Dieser orientiert sich allein am versicherten Erwerbseinkommen und einheitlichen Beitragssatz.

Im Gegensatz zu einem privaten Versicherungsvertrag ist der Versicherungsschutz nur abhängig vom Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht. Sie ist damit unabhängig von Alter, Geschlecht und persönlichen Risikofaktoren wie zum Beispiel Vorerkrankungen. Daneben erhöht die laufende Beitragszahlung den späteren Rentenanspruch.

## **Risikoabsicherung**

Aus dem Versicherungsverhältnis entsteht ein Leistungsanspruch für den Fall der Krankheit oder der Erwerbsminderung, im Alter und zur Absicherung der Hinterbliebenen. Im Einzelnen bietet Ihnen die Rentenversicherung dabei:

### **Hilfe bei Krankheit**

Sind Sie erkrankt, kann aus der Versicherung eine medizinische Maßnahme zur Rehabilitation erbracht werden. Sollten Sie darüber hinaus Ihren Beruf nicht mehr ausüben können, ist unter Umständen die Erbringung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (zum Beispiel Umschulung) möglich. Ein während der Maßnahme bestehender Übergangsgeldanspruch berechnet sich aus den vorher eingezahlten Beiträgen.

### **Schutz bei Erwerbsminderung**

Können Sie aus gesundheitlichen Gründen eine Erwerbstätigkeit im gewissen Umfang nicht ausüben, können wir Ihnen aufgrund der gezahlten Pflichtbeiträge unter bestimmten Voraussetzungen eine Rente wegen Erwerbsminderung bewilligen. Freiwillige Beiträge tragen in der Regel nicht zur Erfüllung der Grundvoraussetzungen einer solchen Rente bei.

Kann die Erwerbstätigkeit nur noch eingeschränkt ausgeübt werden, wird sie auch in Teilen gezahlt, wenn Sie die zulässigen Grenzen für den Hinzuverdienst einhalten.

### **Wirtschaftliche Absicherung im Alter**

Die Pflichtbeiträge können, wie für Arbeitnehmer auch, zu einem Anspruch auf Regelaltersrente führen (für Geburtsjahrgänge nach 1963 ab dem 67. Lebensjahr). Es ist auch möglich, damit einen Anspruch auf eine vorgezogene Altersrente (zum Beispiel ab dem 63. Lebensjahr)

zu erwerben. Eine vorgezogene Altersrente ist aber mit einem Rentenabschlag verbunden.

### **Wirtschaftliche Absicherung der Hinterbliebenen**

Bei Tod der/des Versicherten kann aus der Versicherung für Ihre Hinterbliebenen ein Anspruch auf Witwen- und Waisenrenten bestehen.

### **Finanzielle Unterstützung bei der Krankenversicherung im Alter**

Die Rentenversicherung zahlt Ihnen als Rentner einen Zuschuss zu den Aufwendungen ihrer Krankenversicherung.

### **Förderung bei der „Riesterrente“**

Neben der Absicherung der vorgenannten Risiken eröffnet Ihnen der Rentenversicherungsbeitrag auch die Fördermöglichkeiten der sogenannten Riesterrente. Über die Pflichtversicherung wird somit der Aufbau der staatlich geförderten zusätzlichen privaten Altersvorsorge ermöglicht.

### **Pfändungsschutz**

Insbesondere als Selbständiger sollten Sie beachten, dass Ansprüche Dritter auf Teile der Alterssicherung nur im Rahmen der Pfändungsfreigrenzen befriedigt werden. Ist im Falle von wirtschaftlichen Schwierigkeiten Ihres Handwerksbetriebes ein Rückgriff auf das Privatvermögen möglich, kann die zukünftig zu zahlende gesetzliche Rente nur insoweit gepfändet werden, wie das für Arbeitsentgelt möglich ist.

Eine Rente bleibt für Personen, die für keine Person unterhaltspflichtig sind, bis zu einem Betrag von zur Zeit rund 1.180 € pfandfrei. Sind Sie bei Bezug der Rente für eine Person unterhaltspflichtig, etwa weil Sie verheiratet sind, ist derzeit ein Betrag von rund 1.630 € pfandfrei.

## Rentenanspruch

Neben der umfassenden Risikoabsicherung trägt die laufende Beitragszahlung natürlich auch dazu bei, Ihren bereits erworbenen Rentenanspruch auszubauen. Dabei führt die Beitragsbezogenheit der Renten dazu, dass hohe Beitragszahlungen auch zu höheren Rentenansprüchen führen. So ergibt sich bei ganzjähriger Zahlung des Regelbeitrages zzt. eine Rentensteigerung von circa 31,15 € monatlich.

**Wichtig:**  
**Krankheits- und Arbeitslosigkeitszeiten sowie Zeiten der Schwangerschaft und Mutterschaft können auch ohne eigene Beitragsleistung für diese Zeit bei der Prüfung der Wartezeiten und der Rentenberechnung berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Pflichtversicherung bestanden hat. Zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr werden solche Zeiten auch dann angerechnet, wenn vorher keine Pflichtversicherung bestanden hat.**

Ferner werden diese und weitere beitragsfreie Zeiten (zum Beispiel Fachschulzeiten) durch die zusätzlichen Rentenbeiträge gegebenenfalls höher bewertet. Dies wirkt sich insbeson-





dere dann positiv aus, wenn beim Bezug einer Erwerbsminderungsrente mit einem Rentenbeginn in 2020 der Versicherte zzt. so gestellt wird, als ob er bis zu einem Alter von 65 Jahren und neun Monaten gearbeitet und Beiträge gezahlt hätte (sogenannte Zurechnungszeit).

### **Noch Fragen?**

Sollten Sie Fragen zu Einzelheiten der Pflichtversicherung, der Beitragshöhe oder zu Ihrem Versicherungsschutz haben, sendet Ihnen die Deutsche Rentenversicherung Westfalen gern weiter gehendes Informationsmaterial zu. Für Ihre Fragen stehen auch die Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, die örtlichen Versicherungsämter bei den Stadt- oder Gemeindeverwaltungen und die Versichertenältesten für eine unentgeltliche Beratung zur Verfügung.

**Kostenlos Auskunft, Rat und Hilfe rund um die Rentenversicherung erhalten Sie auch in unseren Auskunfts- und Beratungsstellen (Anschriften unten)**

Verkürzen Sie Ihre Wartezeit durch eine Terminvereinbarung:

- 0800 1000 48011

- [www.deutsche-rentenversicherung-westfalen.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-westfalen.de)

**Unsere Auskunfts- und Beratungsstellen:**

33602 Bielefeld, Am Bahnhof 6

E-Mail: [ab-bielefeld@drv-westfalen.de](mailto:ab-bielefeld@drv-westfalen.de)

44789 Bochum, Pieperstraße 14-28

E-Mail: [ab-bochum@drv-westfalen.de](mailto:ab-bochum@drv-westfalen.de)

44137 Dortmund, Hoher Wall 5

E-Mail: [ab-dortmund@drv-westfalen.de](mailto:ab-dortmund@drv-westfalen.de)

45886 Gelsenkirchen, Munscheidstraße 14  
(Wissenschaftspark)

E-Mail: [ab-gelsenkirchen@drv-westfalen.de](mailto:ab-gelsenkirchen@drv-westfalen.de)

58095 Hagen, Bergstraße 128-130

E-Mail: [ab-hagen@drv-westfalen.de](mailto:ab-hagen@drv-westfalen.de)

33098 Paderborn, Kamp 31

E-Mail: [ab-paderborn@drv-westfalen.de](mailto:ab-paderborn@drv-westfalen.de)

57072 Siegen, Spandauer Straße 32

E-Mail: [ab-siegen@drv-westfalen.de](mailto:ab-siegen@drv-westfalen.de)

48147 Münster, Gartenstraße 194

E-Mail: [ab-muenster@drv-westfalen.de](mailto:ab-muenster@drv-westfalen.de)

## **Impressum**

Herausgeber:

Deutsche Rentenversicherung Westfalen

- Grundsatzreferat -

in Zusammenarbeit mit der

Handwerkskammer Münster

Gartenstraße 194, 48147 Münster

Telefon 0251 238-0

Telefax 0251 238-2960

E-Mail: kontakt@drv-westfalen.de

### **Broschürenanforderungen:**

Referat Unternehmenskommunikation

Telefon: 0251 238-2088

E-Mail: uk@drv-westfalen.de

[www.deutsche-rentenversicherung-westfalen.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-westfalen.de)

(12/2019), WF 1200

**Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie unsere  
Fachberater am kostenlosen Service-  
Telefon an:**

**0800 1000 48011**

**Montag - Donnerstag 07:30 bis 19:30 Uhr**

**Freitag 07:30 bis 15:30 Uhr**

**Bitte Versicherungsnummer bereithalten**



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Diese Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



Deutsche  
Rentenversicherung

Westfalen